

fassungsportal zur EnSTransV über die Seite des Zolls zu übertragen.

Häufig wurden vergebene Agrarsubventionen den zuständigen Finanzbehörden nicht mitgeteilt. In Unkenntnis über die erhaltenen Subventionen wurden diese Einkünfte daher vereinzelt nicht besteuert. Deshalb soll der Informationsaustausch zwischen Zoll und Finanzamt gefördert werden. Im Zuge einer Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) wird die Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens für Agrarsubventionen angestrebt. Im neu verfassten § 52 EStDV wird festgehalten, dass Behörden, die Land- und Forstwirten Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gewährt haben, verpflichtet sind, eine Mitteilung an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln.

Zwar ist die offizielle Frist zum Einreichen der Anträge der 30. September, für die Buchhaltung sollte jedoch auch darauf geachtet werden, dass die entstandenen Forderungen aus dem Kalenderjahr 2019 rechtzeitig als Ertrag erfasst werden. Bei Betrieben, die eine Bilanz zum 30. April oder 30. Juni 2020 erstellen, ist die Vergütung für das Jahr 2019 unabhängig von dem Zeitpunkt der Antragstellung laut Auffassung der Finanzverwaltung bereits zu aktivieren. Die Erfassung bei Zahlungseingang wird hierbei meist von der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen beanstandet.

Gewerbliche Unternehmen

Grundsätzlich können sich gewerbliche Unternehmen keine Diebstahlleistungen erstatten lassen. Es gibt aber auch Betriebe, die neben ihrer überwiegend landwirtschaftlichen Tätigkeit eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, zum Beispiel wenn zusätzlich eine Biogasanlage oder eine Photovoltaikanlage betrieben wird. Dann gilt die Personengesellschaft, die sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Tätigkeiten ausübt, steuerlich insgesamt als gewerblich. Denn das Vorhandensein von zwei Einkunftsarten ist bei Personengesellschaften grundsätzlich mit dem Steuerrecht nicht vereinbar. Dort ist festgehalten, dass der Gewinn aus der Tätigkeit einer Personengesellschaft einheitlich zu ermitteln ist und nur einer Einkunftsart zugeordnet werden kann. Für den Fall, dass dieser Umstand zutrifft, ist im Einkommensteuergesetz bestimmt, dass die Tätigkeit einer Personengesellschaft in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt, wenn sie neben der Landwirtschaft auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. In diesem Zusammenhang spricht man dann von „Abfärbung“ der gewerblichen Tätigkeit. Der Sachverhalt der Abfärbung sollte bei der Antragstellung berücksichtigt werden, da die Gasölbeihilfe grundsätzlich nur für Betriebe gilt, aus denen natürliche Personen (Einzelunter-

nehmer oder Gesellschafter der Personengesellschaft) land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielen. Hiervon sind Kapitalgesellschaften, zum Beispiel eine GmbH oder eine eG abzugrenzen. Für diese Betriebe reicht es aus, wenn die Vieheinheitengrenzen eingehalten sind.

Ob die Abgrenzungskriterien von Kapitalgesellschaften auch für Personengesellschaften, die gewerblich geprägt sind, angewandt werden können, ist derzeit rechtlich umstritten. Über weitere Aspekte bezüglich der steuerlichen Wirkungen der Abfärbung informiert der Artikel „Gefahr der Abfärbung“ in der Bauernblattausgabe vom 11. Juli 2020.

Wie verhält es sich jedoch mit der Erstattung für Lieferungen von Biomasse zum Beispiel für eine Biogasanlage durch einen Dritten? Diese Frage umfasst Arbeitsschritte wie den Abtransport der Ernte, Belieferung der Biogasanlage mit Substrat, aber auch das Verdichten der Biomasse. Entscheidend ist, dass der landwirtschaftliche Betrieb und die Biogasanlage getrennte Unternehmen sind, sodass nicht die Gefahr einer Abfärbung durch gewerbliche Einkünfte besteht. Als Zweites ist entscheidend, welche Arbeitsschritte vertraglich durch wen erbracht werden. Für Transportfahrten zur Lieferung von Biomasse des landwirtschaftlichen Betriebes „frei Platte“ an die Biogasgesellschaft gibt es weiterhin die Steuererstat-

zung, wenn dazu ein Schlepper oder ein Sonderfahrzeug genutzt wird, da der Transport im Auftrage des Landwirtes erfolgt. Ist der Liefervertrag für die Biomasse für die Biogasanlage hingegen „frei Feld“, entfällt die Erstattung, da das gewerbliche Unternehmen (die Biogasanlage) den Transport durchführt. Diese vertraglichen Vereinbarungen werden jedoch teilweise aus anderen steuerlichen oder organisatorischen Gründen vereinbart.

Jaspar Reiter
Moritz Markefke
wretu

FAZIT

Insgesamt sollte die Chance auf Vergünstigungen über den Agrardieselantrag von jedem Land- und Forstwirt, der die Voraussetzungen an Steuerentlastungen gemäß dem Energiesteuergesetz erfüllt, wahrgenommen werden. Der Gedanke an den bürokratischen Aufwand für den Antrag sollte in dem Zuge kein Grund für das Auslassen dieser Option sein, denn schon im zweiten Jahr kann das verkürzte Antragsformular genutzt werden. Grundsätzlich sollte aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Anreiz bestehen, die Ausgaben für Betriebsmittel zu mindern und somit den Betrieb zu optimieren.

Düngung von Weihnachtsbaumkulturen mit teilumhüllten Düngern, Teil 2

Stimmen bei umhülltem Harnstoff Preis und Pflanzenqualität?

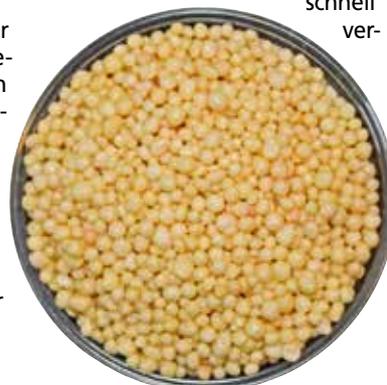
In mehrjährigen Versuchen, die von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Weihnachtsbaumkulturen durchgeführt wurden, sollten gleich mehrere Fragen geklärt werden: Sind teilumhüllte Volldünger in Weihnachtsbaumkulturen einsetzbar und kann damit ein Düngungsgang eingespart werden? Sind umhüllte Harnstoffdünger in Kombination mit Kalkammonsalpeter und Patentkali eine Alternative zu mineralischen NPK-Düngern (auch preislich)? Welche Stickstoffmenge sollte eigentlich angestrebt werden? Dafür wurden in den Jahren 2018 bis 2019 zwei großflächige Versuche im vierten und fünften Standjahr von Nordmannantennen auf Flächen im Raum Sittensen (Niedersachsen) auf einem humosen Sandboden angelegt.

Im zweiten Teil des Versuchsberichtes werden die Ergebnisse vorgestellt, die mit dem Einsatz eines umhüllten Harnstoffs erzielt wurden.

Vorteile für umhüllten Harnstoff?

Im zweiten Versuch wurden zwar ebenfalls umhüllte Dünger eingesetzt, allerdings handelte es sich hierbei um 100 % umhüllte Harnstoffdünger mit einem Stickstoffgehalt von 43 % beziehungsweise 44 %. Eingesetzt wurden die Produkte Agrocote Max 1-2M (NPK 44-0-0) mit ein bis zwei Monaten Laufzeit und Agrocote Max 3-4M (NPK 43-0-0) mit bis zu vier Monaten Wirkungsdauer.

Der Agrocote Max mit der kurzen Laufzeit wurde im April und Juli gedüngt, der Dünger mit der drei- bis viermonatigen Wirkungsdauer nur einmal im April. In beiden Fällen wurde die Düngung mit Kalkammonsalpeter und Patentkali ergänzt, um den Weihnachtsbäumen auch schnell ver-



fügbaren Stickstoff anzubieten und zudem eine ausreichende Kalium- und Magnesiumversorgung sicherzustellen. Verglichen wurden diese Produkte mit einer Düngung mit Entec perfect im Frühjahr, einem chloridarmen NPK-Dünger mit Nitrifikationshemmstoff, und einer Nachdüngung mit Blaukorn premium im Sommer.

Im ersten Versuchsjahr 2018 (viertes Standjahr) wurden alle Pro-

← Die Agrocote-Max-Dünger von ICL Specialty Fertilizers enthalten nur Harnstoffstickstoff und sind zu 100 % umhüllt. Verschiedene Laufzeiten von ein bis zwei Monaten bis hin zu fünf bis sechs Monaten sind im Handel.



Blick auf die Versuchsfläche Anfang Dezember 2019, zum Ende des fünften Standjahres. Farbunterschiede der Nadeln sind zwischen den Düngervarianten nicht vorhanden, alle Bäume zeigen ein sattes Grün.

Fotos: Hendrik Averdieck

dukte mit einer Stickstoffmenge von 80 kg/ha N und als Steigerung 100 kg/ha N angelegt. Im zweiten Versuchsjahr 2019 wurde in allen Parzellen um 20 kg auf 100 kg/ha N beziehungsweise 120 kg/ha N gesteigert.

Kaum Unterschiede bei den verschiedenen Varianten

Die Weihnachtsbäume zeigten im zweiten Versuchsjahr eine leichte Reaktion auf die höheren N-Gaben von 120 kg/ha N. Die Terminaltriebe waren zirka 1,5 bis 2,5 cm länger als bei den mit 100 kg/ha N gedüngten Pflanzen und auch der Radius der Bäume an der Stammbasis war um rund 2 cm größer. Ein Einfluss der Düngung auf die Anzahl an Wirtelknospen am Ende des Terminaltriebes konnte auch in diesem zweiten Versuch nicht erfasst werden. Würden die Bäume allein nach der Länge der Terminaltriebe in Qualitätsklassen eingestuft werden und Längen von 25 bis 33 cm als beste A-Qualität, Triebblängen von 33 bis 38 cm als B-Qualität, Triebblängen von 38 bis 47 cm als geringere C-Qualität und Triebblängen über 48 cm als unverkäuflich

gelten, dann würde man mit der einmalig im Frühjahr angewandten Düngung mit Agrocote Max 3-4M und der geringeren Aufwandmenge von 100 kg/ha N das beste Sortierergebnis erzielen. Das ungünstigste Ergebnis zeigten nach dieser Sortierung die mit Entec perfect und Blaukorn premium gedüngten Bäume mit dem niedrigsten Anteil an der A-Qualität.

Geringe Stickstoffgehalte im Boden

Überraschend waren wiederum die geringen Stickstoffgehalte im Boden zum Vegetationsende. Im gesamten Bodenhorizont von 0 bis

90 cm Tiefe wurden in allen Düngervarianten lediglich 2 bis 4 kg/ha Stickstoff (N_{min}) gefunden, die Böden enthielten also faktisch keine Stickstoffreserve mehr. Trotzdem war die Nadelfarbe der Weihnachtsbäume im Dezember intensiv dunkelgrün.

Kostenanalyse spricht für umhüllten Harnstoff

Bei der Düngerauswahl dieses Versuches zeigen sich hinsichtlich der Düngemittelkosten Vorteile für die Kombination aus Agrocote Max + Kalkammonsalpeter + Patentkali (Tabelle 2). Besonders interessant ist die Kombination mit dem Agrocote Max 3-4M, da hier nur eine einzige Düngung im April mit der gesamten Aufwandmenge erfolgte, bei gleich guten Wachstumsergebnissen beziehungsweise sogar der besseren Sortierung nach Terminaltrieblängen.

Tatsächlicher N-Bedarf von Nordmantannen

Mit den Stickstoffgaben von 80 bis 100 kg/ha im ersten und 100 bis 120 kg/ha im zweiten Versuchs-

jahr wurden, bezogen auf das Lebensalter der Bäume, 10 bis 15 kg N pro Jahr und Hektar gedüngt, was im Bereich der allgemeinen Empfehlung für die Höhe der N-Düngung liegt. Trotzdem waren in beiden Versuchsjahren die N-Reserven im Boden im Herbst äußerst gering beziehungsweise fast aufgebraucht. Die tief wurzelnden Nordmantannen scheinen somit jeglichen verfügbaren Stickstoff aufzunehmen und vermutlich in Stamm und Trieben einzulagern. In Versuchen mit steigenden N-Mengen soll deswegen in den kommenden Jahren untersucht werden, wie hoch der N-Bedarf von Nordmantannen tatsächlich ist.

Dr. Andreas Wrede
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 41 20-70 68-151
awrede@lksh.de

Thorsten Ufer
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 41 20-70 68-156
tufer@lksh.de

Hendrik Averdieck
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 41 20-70 68-157
haverdieck@lksh.de

Tabelle 1: Überblick über die Varianten von Versuch 2

Dünger	Versuchsjahr	N-Gabe je Düngezeitpunkt (kg/ha)		Gesamt-N (kg/ha)
		April	Juli	
1. Agrocote Max 1-2M + KAS + Patentkali	2018	40	40	80
	2019	50	50	100
2. Agrocote Max 1-2M + KAS + Patentkali	2018	50	50	100
	2019	60	60	120
3. Agrocote Max 3-4M + KAS + Patentkali	2018	80	---	80
	2019	100	---	100
4. Agrocote Max 3-4M + KAS + Patentkali	2018	100	---	100
	2019	120	---	120
5. Entec perfect + Blaukorn premium	2018	40	40	80
	2019	50	50	100
6. Entec perfect + Blaukorn premium	2018	50	50	100
	2019	60	60	120

Tabelle 2: Düngemittelkosten der verschiedenen Maßnahmen im zweiten Versuchsjahr

Dünger	N-Aufwandmenge/ha	ca. Düngemittelkosten/ha (bei Abnahme von BigBags)
Agrocote Max 1-2M + KAS + Patentkali	2 x 50 kg/ha N	242 €
Agrocote Max 1-2M + KAS + Patentkali	2 x 60 kg/ha N	290 €
Agrocote Max 3-4M + KAS + Patentkali	1 x 100 kg/ha N	251 €
Agrocote Max 3-4M + KAS + Patentkali	1 x 120 kg/ha N	305 €
Entec perfect + Blaukorn premium	2 x 50 kg/ha N	283 €
Entec perfect + Blaukorn premium	2 x 60 kg/ha N	340 €

FAZIT

Die geprüfte Düngerkombination aus umhüllten Harnstoff mit einer Laufzeit von drei bis vier Monaten, ergänzt um KAS und Patentkali, führte bei Preisvorteilen gegenüber den anderen geprüften Varianten dieses Versuchs trotzdem zu einer vergleichbar guten Baumqualität.

Abbildung: Einteilung der Weihnachtsbäume in Qualitäten nach Terminaltrieblängen

